

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Hirgenstraße“ der Gemeinde Borchten

Abwägung der während der Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Zeitraum vom 25.11.2022 bis einschl. 27.12.2022 eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie Hinweise

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Beschlussempfehlung Ing.-Büro / Verwaltung
a) betroffene Behörden	
1. Wasserverband Aabach-Talsperre (24.11.2022) Die Belange des Wasserverbandes Aabach-Talsperre werden in den von Ihnen gekennzeichneten Bereichen nicht berührt.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme
2. Deutsche Telekom GmbH (16.12.2022) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme

<p>geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p>3. Bezirksregierung Detmold (16.12.2022)</p>	
<p>Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.</p> <p>Bedenken des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) Ansprechpartner: Abwasser Herr Krampe Tel.-Nr.: 05231/71-5487</p> <p>Gegen die Planung bestehen Bedenken, da die Abwasserentsorgung im Sinne der Grundsätze der Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) zu § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) derzeit nicht sichergestellt ist. Aufgrund der fehlenden Aussagen zur Niederschlagswasserentsorgung ist die Entwässerungsplanung im Bauleitverfahren nicht hinreichend ausgeführt.</p> <p>Das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser, in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn die Abwasserentsorgung den gesetzlichen Vorgaben entsprechend in Trennkanalisation ausgeführt wird, oder nachvollziehbar dargelegt wird, dass dem wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme: Die Abwasserentsorgung für das Grundstück 730 wird über die vorhandenen Kanäle in der Hirgenstraße im Trennsystem erfolgen.</p>
<p>4. Vodafone GmbH (20.12.2022)</p>	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme</p>

<p>befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	
<p>5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (20.12.2022)</p>	
<p>Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die vorliegenden Planungen keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme</p>
<p>6. Landesbetrieb Straßenbau NRW (22.12.2022)</p>	
<p>Von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, bestehen grundsätzlich keine Anregungen und Bedenken. Der Bebauungsplan Nr. 33 „Hirgenstraße“, Etteln liegt an keiner Bundes- oder Landesstraße. Etteln ist nur über Kreisstraßen erschlossen.</p> <p>Abschließend bitte ich Sie uns über den weiteren Verfahrensablauf, hinsichtlich der Abwägungsergebnisse in Bezug auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplanes oder eventuell Zurückstellungen wegen Verfahrensmängel oder Verzögerungen im Ablauf, zu informieren.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme</p>

7. Evangelische Kirche von Westfalen (06.12.2022)	
Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme
8. Kreis Paderborn (22.12.2022)	
Zu der o. a. Planänderung bestehen aus Sicht des Kreises Paderborn keine Anregungen und Bedenken.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme

b) Bürger	
keine	